

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, Annelie Buntenbach, Amke Dietert-Scheuer, Andrea Fischer (Berlin), Rita Griebhaber, Antje Hermenau, Ulrike Höfken, Monika Knoche, Dr. Angelika Köster-Loßack, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Waltraud Schoppe, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Lebenssituation behinderter Mädchen und Frauen**

Behinderte Mädchen und Frauen erfahren zusätzlich zu üblichen Diskriminierungen als Frau auch innerhalb der Gruppe der Behinderten besondere Benachteiligungen. Traditionelle Rollenmuster, leistungsorientiertes Konkurrenzdenken, Klischee- und Moralvorstellungen treffen sie doppelt – als Frau und als Behinderte:

Behinderte werden traditionell als Objekte der Fürsorge definiert, sie werden therapiert, betreut, gepflegt, separiert und dann wieder eingegliedert.

Behinderte Mädchen und Frauen scheinen praktisch nicht zu existieren, denn obwohl Frauen mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigungen etwa 5 % der Bevölkerung (ca. 4 Millionen) ausmachen, sind sie weitgehend unsichtbar: Sie werden kaum in einer Statistik genannt. Sie sind keine Zielgruppe von Frauenpolitik. Sie werden in der Behindertenpolitik kaum beachtet. Sie sind als Gebärende in der Medizin nicht eingeplant. Sie sind als Mütter nicht vorgesehen. Sie werden als Lesben nicht wahrgenommen. Sie werden im Schwerbehinderten- und Rehabilitationsrecht zu wenig berücksichtigt.

Wenn behinderte Frauen wahrgenommen werden, dann oft nur als Behinderte, nicht aber als Frauen, als verschieden von männlichen Behinderten. Eines der vielen Beispiele dafür ist der „Dritte Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation“ von 1994 (Drucksache 12/7148). In diesem 117 Seiten langen Bericht kommen behinderte Frauen auf einer Seite vor, behinderte Mütter überhaupt nicht.

Diese institutionelle, politische und psychologische Achtlosigkeit gegenüber der Existenz von Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen und patriarchale Fremddefinitionen bewirken, daß behinderte Mädchen und Frauen in allen Lebensbereichen mehr übergangen, stärker benachteiligt und weniger ernst genommen

werden, als Frauen einerseits und behinderte Männer andererseits.

Wir fragen die Bundesregierung:

### **I. Forschung und Datenlage**

Die Lebenssituation behinderter Frauen ist ein von der Forschung weitgehend vernachlässigtes Thema. Sowohl auf den Ebenen repräsentativen Datenmaterials als auch auswertbarer wissenschaftlicher Veröffentlichungen bestehen große Informationsdefizite. Es sind vor allem die Initiativen behinderter Frauen, die ihre Lebenswirklichkeit thematisieren, um öffentliche und fachwissenschaftliche Diskurse in ihrem Sinne zu beeinflussen.

1. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, und setzt sie sich dafür ein, daß alle Statistiken und Untersuchungen, die Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen, insbesondere die zur Ausbildungs- und Erwerbssituation, geschlechtsdifferenziert auszuweisen sind?
  - a) Falls nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen?
2. Erkennt die Bundesregierung Handlungsbedarf, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen angesichts der Tatsache, daß die Bundesanstalt für Arbeit, z. B. bei der Erwerbslosenquote, praktisch ein „drittes“ Geschlecht einführt, indem sie zwischen Frauen, Männern und Behinderten unterscheidet?
3. Welche Forschungsvorhaben zur Lebenssituation behinderter Frauen fördert die Bundesregierung?
  - a) Nach welchen Kriterien erfolgen die Forschungsarbeiten?
  - b) Wurden die Forschungsprojekte in Kooperation mit behinderten Frauen entwickelt, und falls nein, warum nicht?
  - c) Werden die Forschungsarbeiten von behinderten Forscherinnen als Expertinnen in eigener Sache durchgeführt, und falls nein, warum nicht?
  - d) Zu welchem Zeitpunkt werden die Forschungsergebnisse vorliegen?
  - e) Ist daran gedacht, die Forschungsergebnisse in einer für alle zugänglichen Form, z. B. auf Kassetten, in Blindenschrift oder mittels Gebärdendolmetscherinnen in (frauen)-politischen Sendungen öffentlich zu machen, und falls nein, warum nicht?

### **II. Bildung und Beruf**

Behinderte Menschen sind durchweg stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als nichtbehinderte, behinderte Frauen wiederum stärker als behinderte Männer. Besonders behinderte Frauen aus den neuen Bundesländern wurden durch Betriebsstillegungen und die Umwandlung ihrer Invalidenrenten in Erwerbsunfähigkeitsrenten überproportional vom Arbeitsmarkt verdrängt.

In allen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation und im gesamten Erwerbsleben sind behinderte Mädchen und Frauen unterrepräsentiert. In diesem Bereich wirkt sich die tradierte Auffassung von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung besonders nachteilig aus. Verheiratete Frauen, Frauen mit Kindern und ältere Frauen haben selbst bei hoher Motivation häufig keine Chance auf berufliche Rehabilitationsmaßnahmen.

Das gesamte Schwerbehinderten- und Rehabilitationsrecht orientiert sich an der typisch männlichen Erwerbsbiographie und gleicht die spezifische Belastungssituation behinderter Frauen und ihre gesellschaftlichen Benachteiligungen, wie schlechtere Bildungs- und Erwerbchancen, nicht aus.

4. Wie viele der heute, beim Versorgungsamt registrierten, schwerbehinderten Frauen im erwerbsfähigen Alter sind erwerbstätig (absolut und in Prozent), und wie ist dieses Verhältnis bei den behinderten Männern (absolut und in Prozent) in
  - a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern,
  - d) den einzelnen Bundesländer?
5. Wie hoch ist die Erwerbslosenquote behinderter Frauen und behinderter Männer 1996 sowie zum Vergleich 1992 bis 1995 bezogen auf die
  - a) gesamte Bundesrepublik Deutschland,
  - b) neuen Bundesländer,
  - c) alten Bundesländer,
  - d) einzelnen Bundesländer?
6. Verfügt die Bundesregierung über geschlechtsdifferenziertes Zahlenmaterial bezüglich der Erfüllung der Beschäftigungsquote Schwerbehinderter?
7. Wird der jährliche Bericht über die Situation Schwerbehinderter in Bundesdienststellen geschlechtsdifferenziert erstellt?
  - a) Falls nein, warum nicht, und ist die Bundesregierung künftig dazu bereit?
  - b) Wenn ja, welche Erfolge bei der Beschäftigung behinderter Frauen haben Bundesdienststellen in den letzten Jahren erzielt?
8. Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht – die Bundesanstalt für Arbeit zu verpflichten, künftig die Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 13 Abs. 2 SchwbG zur Beschäftigung Schwerbehinderter geschlechtsdifferenziert zu erstellen?
9. Wie hat sich die Erwerbslosenquote behinderter Frauen in den letzten 10 Jahren entwickelt und im Vergleich dazu die der behinderten Männer?

10. Wie hoch ist derzeit der Mädchenanteil in den Sonderschulen für Behinderte (differenziert nach den verschiedenen Sonderschultypen) in
  - a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern,
  - d) in den einzelnen Bundesländern?
11. Wie viele Maßnahmen beruflicher Rehabilitation erfolgen z. Z. wohnortfern, d. h. stationär in Berufsbildungs- bzw. Berufsförderungswerken, wie hoch ist jeweils der Frauenanteil, und wie viele Plätze mit Kinderbetreuung werden angeboten in
  - a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern,
  - d) den einzelnen Bundesländern?
12. Wie viele Plätze stehen für wohnortnahe Maßnahmen beruflicher Rehabilitation zur Verfügung, und wie hoch ist jeweils der Frauenanteil in
  - a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern,
  - d) den einzelnen Bundesländern?
13. Wie hoch ist derzeit der Frauenanteil in den Werkstätten für Behinderte in
  - a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern,
  - d) in den einzelnen Bundesländern?
14. Wieviel Prozent der Mittel aus der Ausgleichsabgabe bzw. dem Ausgleichsfonds werden für behinderte Mädchen und Frauen verwendet?
15. Wie hoch ist die Kündigungsrate (nur Kündigung durch Arbeitgeber) bei behinderten Frauen und behinderten Männern, und, falls sie bei den Frauen höher liegen sollte, worin sieht die Bundesregierung die Ursachen?
16. Erkennt die Bundesregierung – vor dem Hintergrund ihrer kritischen Anmerkungen im „Dritten Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation“ (Drucksache 12/7148), die besagen, daß „viele behinderte Mädchen und Frauen keine Möglichkeit haben, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen“ und somit „auch keine eigenen Ansprüche aus Leistungen beispielsweise der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung“ (S. 84) haben, was 70 % der behinderten Frauen betrifft (S. 85) – die Notwendigkeit, und sieht sie einen gesetzgeberischen Hand-

lungsbedarf, Hausfrauenarbeit als risikogeschützte Tätigkeit in den Katalog der gesetzlichen Unfallversicherung aufnehmen zu lassen, damit die Unfallversicherung bei einem Unfall während der hauswirtschaftlichen Arbeit als Kostenträger für berufliche Rehabilitation in Betracht kommt?

17. Worin sieht die Bundesregierung die Ursache dafür, daß behinderte Frauen in der Regel geringer qualifiziert sind und häufig in Berufen ausgebildet und beschäftigt werden, die überproportional von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sind, oder arbeitsmarktpolitisch ins Abseits führen?
18. Welche Programme entwickelt und/oder fördert die Bundesregierung, um die „Verschärfung der Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt“ für behinderte Frauen („Dritter Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation“, Drucksache 12/7148 S. 84) zu verringern?
19. Welche speziellen bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Programme entwickelt und fördert die Bundesregierung, um die besondere Benachteiligung behinderter Mädchen und Frauen in den neuen Bundesländern zu verringern?
20. Welche Gesetzesinitiativen plant die Bundesregierung in Umsetzung des Artikels 3 Abs. 2 und 3 GG, um geschlechtsneutral formulierte Rehabilitationsgesetze, die in ihren Auswirkungen aber behinderte Frauen benachteiligen, zu verändern?
21. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß behinderte Frauen aufgrund ihrer kurzen oder zerrissenen Erwerbsbiographie regelmäßig weniger oder kein Übergangsgeld erhalten, die Forderung behinderter Frauen, darunter Juristinnen, die Sätze des Sonderübergangsgeldes (gemäß § 14 RehaAnglG) an die des Regelübergangsgeldes anzugleichen und unabhängig von vorheriger Erwerbstätigkeit – z. B. nach Kindererziehungszeiten – ein Mindestübergangsgeld zu zahlen?
22. Auf welche (gesetzgeberischen) Maßnahmen wird die Bundesregierung hinwirken, um von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 28. Mai 1993) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH Slg. 1985) als rechtswidrig bewertete Verwaltungspraxis, wonach im beruflichen Rehabilitationsverfahren die Wahrnehmung von Familienpflichten bei behinderten Frauen als Negativfaktoren bewertet werden, zu verändern?
23. Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Tatsache, daß das Arbeitsförderungsreformgesetz einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation nur für die Menschen vorsieht, die wegen Art und Schwere der Behinderung auf besondere Leistungen angewiesen sind, und daß diese Leistungen fast ausschließlich in wohnortfernen Berufsbildungs- und Berufsför-

derungswerken erbracht werden – und falls nein, warum nicht –

- a) im Interesse vor allem der behinderten Frauen den o.g. Rechtsanspruch auf wohnortnahe, dezentrale Rehabilitationsleistungen zu erweitern,
- b) nicht zuletzt wegen des relativ hohen Frauenanteils in Werkstätten für Behinderte den Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation im Eingangsverfahren und Arbeitstrainingsbereich wieder einzuräumen?

24. Setzt sich die Bundesregierung zur Überwindung von Teilnahmehemmnissen behinderter Frauen in der beruflichen Rehabilitation für Maßnahmen mit Kinderbetreuung ein, und falls nein, warum nicht?

Wie bewertet sie im einzelnen folgende Maßnahmen:

- a) Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Teilnehmerinnen mit Kindern als gesetzliche Zielvorgabe,
- b) Ausdehnung der Beratung auf Möglichkeiten der Kinderbetreuung und Übernahme der erforderlichen Kosten,
- c) Zuschüsse für betriebliche Kinderbetreuung,
- d) Verpflichtung der Einrichtungsträger, auch Teilnehmerinnen mit Kindern angemessene Teilnahmebedingungen zu bieten,
- e) Ausweitung der Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber/Bildungsträgerinnen und Bildungsträger zur Einrichtung von Teilzeitplätzen auch aus Gründen der Kindererziehung und Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber/Bildungsträgerinnen und Bildungsträger, die Teilzeitplätze einrichten, und
- f) Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Schwerbehinderte einstellen, die nach Kindererziehung in den Beruf zurückkehren bzw. neu beginnen?

25. Erschließt die Bundesregierung – angesichts der Tatsache, daß behinderte Frauen vorwiegend im Hauswirtschafts- und Bürobereich ausgebildet werden, d. h. in Berufen, die arbeitsmarktpolitisch oft ins Abseits führen – neue, von Frauen häufig nachgefragte Ausbildungsberufe, für behinderte Mädchen und Frauen?

Wenn ja, welche und in welchem Umfang?

26. Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht – sich für die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur aktiven Frauenförderung einzusetzen für alle am (beruflichen) Rehabilitationsprozeß Beteiligten, wie Leistungs- und Verwaltungsträger, Hauptfürsorgestellen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Rehabilitationsdienste und -einrichtungsträger?

27. Wie bewertet die Bundesregierung folgende Maßnahmen und ist sie bereit,

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu verpflichten, die gesetzliche Pflichtquote zur Einstellung Schwerbehinderter

- paritätisch zu erfüllen, d. h. auf 3 % der vorhandenen Arbeitsplätze schwerbehinderte Frauen einzustellen?
- b) angesichts der faktischen Wirkungslosigkeit der jetzigen Schwerbehindertenquote, die sich darin zeigt, daß 70 % der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Quote nicht erfüllen, die paritätische Erfüllung der Quote mit einer gesetzlichen Verankerung eines Einstellungs- und Schadensersatzanspruchs für behinderte Frauen und Männer zu verbinden?
  - c) private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den öffentlichen Dienst und Frauenprojekte zu belohnen, wenn sie die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter paritätisch erfüllen oder übererfüllen?
  - d) die Vergabe öffentlicher Mittel an die paritätische Erfüllung der Beschäftigungsquote zu knüpfen?
  - e) darauf hinzuwirken, daß gesetzlich festgeschrieben wird, daß die Mittel aus der Ausgleichsabgabe bzw. dem Ausgleichsfonds mindestens in Höhe des Anteils schwerbehinderter Frauen an der Arbeitslosigkeit zu quotieren sind?
28. Sieht die Bundesregierung angesichts der Unterrepräsentanz von Frauen in Gremien, wie Werkstatträte, Schwerbehindertenvertretungen, Schwerbehindertenbeauftragte, Widerspruchsausschüsse, Beratende Ausschüsse Handlungsbedarf für eine gesetzliche Quotierung dieser Gremien, und falls nein, warum nicht?
29. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der seit Jahren kontinuierlich steigenden Arbeitslosigkeit Behinderter, insbesondere behinderter Frauen, und wie beurteilt sie die Tatsache, daß schwerbehinderte Menschen kaum noch ihren rechtlichen Anspruch auf Nachteilsausgleiche (z. B. Hilfen zum Erhalt der Arbeitskraft, Kraftfahrzeug- und Wohnungshilfen) wahrnehmen können?
30. Wie bewertet die Bundesregierung das Kriterium eines unbefristeten Arbeitsvertrages als Zugangsbedingung für finanzielle Hilfen an Schwerbehinderte vor dem Hintergrund, daß behinderte Frauen, wenn sie überhaupt die Möglichkeit haben, erwerbstätig zu sein, überwiegend nur auf dem 2. Arbeitsmarkt beschäftigt werden, und somit keinen Anspruch auf Hilfen, z. B. zum Erreichen des Arbeitsortes, auf Arbeitsplatzanpassungen oder auf Arbeitsassistenten haben?

### III. Sexuelle Identität

Sexualität ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Persönlichkeitsentwicklung. Eines der zentralen Merkmale der besonderen Diskriminierung behinderter Frauen ist die Tatsache, daß die Sexualität behinderter Mädchen und Frauen überwiegend ignoriert wird.

Die Folgen sind schwerwiegend: Behinderte Mädchen und Frauen werden selten aufgeklärt; sie haben kaum Möglichkeiten, positive Körpergefühle und sexuelle Bedürfnisse zu entwickeln, institutionelle Rahmenbedingungen verhindern ein Erleben von Sexualität

und begünstigen sexuelle Ausbeutung; lesbische, behinderte Identität wird nicht als ganzheitliche Lebensform anerkannt und unterstützt; gynäkologische Praxen, Beratungsstellen und sexualpädagogische Angebote sind aufgrund baulicher und kommunikativer Barrieren für blinde, gehörlose, geistig- und mobilitätsbehinderte Mädchen und Frauen nicht zugänglich.

31. Inwieweit beinhalten nach Kenntnis der Bundesregierung die Lehrpläne der Sonderschulen für Behinderte Sexualkunde im Sinne von Aufklärung über sexuelle Identität, Verhütung, Schwangerschaft und Elternschaft als verpflichtenden Bestandteil von Bildungsarbeit?

Ist die Bundesregierung bereit, ein Modellprogramm zu diesem Thema aufzulegen, und in welchem Zeitrahmen könnte dies geschehen?

32. Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht – die Mehrkosten zu übernehmen, die entstehen würden, um Frauengesundheits- und Familienplanungszentren und sexualpädagogische Beratungsstellen barrierefrei zu gestalten, d. h. nutzbar für alle – auch für blinde, gehörlose, geistig- und mobilitätsbehinderte Frauen?

33. Ist die Bundesregierung bereit, die Herstellung von Aufklärungsmaterialien z. B. in Form von Broschüren, Tonbandkassetten, Vidioaufnahmen (in Gebärdensprache) in Auftrag zu geben, die für blinde, gehörlose und geistig behinderte Mädchen und Frauen aufbereitet sind – und dies unter maßgeblicher Beteiligung behinderter Frauen?

34. Sind der Bundesregierung Erfahrungen oder Beispiele aus stationären Einrichtungen bekannt, in denen

a) behinderte Paare miteinander leben können bzw.

b) weibliche Homosexualität wahrgenommen und Möglichkeiten des Intimlebens geschaffen wurden?

#### **IV. Bevölkerungspolitik und Humangenetik**

Bevölkerungspolitik ist schwerpunktmäßig auf Frauen und die Kontrolle ihrer Gebärfähigkeit ausgerichtet. Dabei wird durchaus mit zweierlei Maß gemessen:

Ist eine behinderte Frau schwanger, reagieren Ärztinnen und Ärzte im Normalfall ablehnend. Genetische Beratung wird auch den behinderten Frauen nahegelegt, bei denen keine genetische Disposition vorliegt. Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation sind problemlos zu bekommen, sie werden oft sogar empfohlen. Die Vorschriften zur Sterilisation im § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für Personen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht wirksam in eine Sterilisation einwilligen oder diese verweigern können, sind vermutlich die einzigen gesetzlichen Regelungen, die nur auf behinderte Frauen zielen und die massiv in ihr Leben und, im wahrsten Sinne des Wortes, in ihren Körper eingreifen.



Für nichtbehinderte Frauen sind Sterilisationen meist nur möglich, wenn sie ein bestimmtes Alter und bereits mindestens ein Kind haben. Im Gegensatz zu behinderten Frauen haben sie erheblich mehr Schwierigkeiten, eine Schwangerschaft abzubrechen – jedoch nur solange das zu erwartende Kind voraussichtlich „gesund“ zur Welt kommen wird. Bestehen Gründe zu der Annahme, daß es behindert sein könnte, gelten ganz andere Maßstäbe. Mittels medizinischer Indikation ist dann eine Abtreibung jederzeit, d. h. bis zum neunten Monat, möglich. In dieser Praxis ist die Trennung von erwünschtem (nicht behindertem) und unerwünschtem (behindertem) Leben deutlich erkennbar.

35. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die medizinische Indikation, die dem Schutz von Leben und Gesundheit der werdenden Mutter dient und deshalb unbefristet sein muß, dazu führen kann, daß behindertes Leben verhindert wird?
36. Sind der Bundesregierung Zahlen bekannt, wie viele Abtreibungen nach der 25. Woche vorgenommen wurden, und aus welchen Gründen?
37. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung dazu, daß Ärztinnen und Ärzte im Mutterpaß der Schwangeren drei Ultraschalluntersuchungen nachweisen müssen, um die übrigen Vorsorgeuntersuchungen von den Krankenkassen honoriert zu bekommen?
  - a) Was wird die Bundesregierung unternehmen, um Schwangere vor diesen Untersuchungen mit geringem therapeutischen Nutzen und mit noch ungeklärten Spätfolgen zu schützen?
  - b) Wie vereinbart sich diese Praxis mit dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren?
38. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Beratungsstellen und Materialien, die Schwangere, werdende Väter, Eltern, Ärztinnen und Ärzte vorrangig über die positiven Elemente und Möglichkeiten eines erfüllten Zusammenlebens mit behinderten Kindern informieren?
39. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf – und falls nein, warum nicht –, neben der humangenetischen Beratung und pränatalen Diagnostik, die Schwangeren vorrangig Negative Informationen über Behinderung vermitteln, alternative Beratungsangebote zu schaffen, die körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen nicht in erster Linie mit „Leid“ gleichsetzen, sondern z. B. über Möglichkeiten der Frühförderung, über integrative Schulmodelle und Behindertenorganisationen informieren?
40. Ist die Bundesregierung bereit, sich unter maßgeblicher Beteiligung behinderter Frauen für die Einrichtung solcher unabhängiger Beratungsstellen und der Erstellung von Materialien, die positiv über das Leben mit einem behinderten Kind informieren, einzusetzen?

41. Widersprechen die Regelungen zur Sterilisation im Entwurf des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes nicht der Menschenwürde behinderter Frauen (theoretisch auch die der Männer, aber nicht praktisch, denn nicht sie werden sterilisiert), wenn sie die Möglichkeit bieten, auf einen unabhängigen Gutachter zu verzichten und das Gutachten von dem Arzt erstellen zu lassen, der die Sterilisation ausführt?
- a) Ist die Bundesregierung bereit, sich für eine Änderung der o. g. geplanten Regelung einzusetzen?
  - b) Falls nein, warum nicht?
42. Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht –, in den o. g. Gesetzentwurf eine Regelung aufzunehmen, wonach bei vormundschaftlichen Verfahren zur Genehmigung einer Sterilisation ein Verfahrenspfleger zwingend hinzugezogen werden muß?

#### V. Behinderte Mütter

Mit der gleichen Selbstverständlichkeit, mit der von nichtbehinderten Frauen erwartet wird, daß sie Mütter werden, wird von behinderten Frauen erwartet, daß sie es nicht werden. Daß behinderte Frauen sich fortpflanzen, ist medizinisch und gesellschaftlich nicht vorgesehen. Sie erfahren gravierende Diskriminierungen, indem ihr Wunsch nach einem Kind gesellschaftlich in Frage gestellt und ihnen die Kompetenz der Kindererziehung abgesprochen wird. Deshalb fühlen sich die meisten behinderten Mütter nicht in erster Linie durch ihre Beeinträchtigung eingeschränkt, sondern durch diese gesellschaftliche Geringschätzung.

Insbesondere geistig behinderte Frauen werden eher dazu gedrängt, ihr Kind zur Adoption freizugeben, als ihnen Hilfen zu geben, die ein Zusammenleben mit ihrem Kind ermöglichen könnten.

Behinderte Frauen sind aber nicht nur als biologische Mütter unerwünscht, sondern sie werden auch als ungeeignete Adoptions- oder Pflegemütter diskriminiert. Der Gesetzeswortlaut schließt sie als soziale Mütter nicht aus, in der Praxis aber haben sie kaum Chancen, als kompetente Pflege- oder Adoptionsmütter anerkannt zu werden.

43. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit – und falls nein, warum nicht –, Frauen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen als Schwangere, Gebärende und Mütter in der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Hebammen, Krankenschwestern, (Rehabilitations)-Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Erzieherinnen und Erziehern zu berücksichtigen?
- a) Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht –, entsprechende Anregungen an die Kultusministerkonferenz zu geben?
  - b) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine kritische Auseinandersetzung mit dem defizitären Behinder-

tenbild anzuregen, das in den Aus- und Fortbildungen o.g. genannter Fachleute vermittelt wird, und in diesen Meinungsbildungsprozeß behinderte Frauen einzubeziehen?

44. Garantiert der arbeitnehmerähnliche Status den Frauen, die in Werkstätten für Behinderte arbeiten, einen Rechtsanspruch auf Mutterschutz und Erziehungsurlaub, da doch die Regelungen im Mutterschutz- und Erziehungsurlaubsgesetz Schutzrechte nur für Arbeitnehmerinnen sind und somit gebunden an die Rechtsform des Beschäftigungsverhältnisses?
  - a) Falls nein, sieht die Bundesregierung darin einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gemäß Artikel 3 Abs. 3, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?
  - b) Falls ja, ist sie bereit, eine entsprechende Änderung des § 54 Schwerbehindertengesetz herbeizuführen?
45. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen – und falls nein, warum nicht – die Werkstättenverordnung, die Teilzeitarbeit aus gesundheitlichen Gründen ermöglicht, dahin gehend zu ändern bzw. ändern zu lassen, daß zur Wahrnehmung von Erziehungspflichten ebenfalls Teilzeitarbeit möglich ist?
46. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, behinderten Frauen, die im Reproduktionsbereich tätig sind, also Kinder erziehen und im Haushalt arbeiten, einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleiche zu gewähren, wie z.B. Finanzierung eines Schreibtelefons, von technischen Haushaltshilfsmitteln, von Wohnungsanpassungen oder Zuschüsse zum Kauf eines Pkw – vor dem Hintergrund, daß sie in ihrem „Dritten Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation“ Drucksache 12/7148) festgestellt hat, daß für „behinderte Hausfrauen deutliche Lücken bei der sozialen Absicherung“ (S. 85) auftreten, z.B. bei der Gewährung technischer Hilfsmittel?
47. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit der Festschreibung eines ausdrücklichen Familienhilfeanspruchs auf die im SGB VIII vorgesehenen Hilfen und Unterstützungen, um mit einer einheitlich gesicherten Finanzierung der besonderen Situation von geistig behinderten Müttern gerecht zu werden?
48. Welche Maßnahmen ergreift und unterstützt die Bundesregierung, um
  - a) behinderten Müttern die persönlichen, technischen und finanziellen Hilfen, die sie zur Pflege, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder benötigen, zur Verfügung zu stellen,
  - b) insbesondere geistig behinderten Müttern ein Zusammenleben mit ihren Kindern zu ermöglichen,
  - c) auch für behinderte Mütter, insbesondere geistig behinderte, den § 1666a BGB umzusetzen, der den Staat verpflichtet, vor einer Trennung von Eltern und Kind alle erreichbaren, öffentlichen und privaten Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen?

49. Wie viele Adoptions- und Pflegschaftsanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren gestellt von
- a) Ehepaaren, bei denen die Frau behindert war,
  - b) Ehepaaren, bei denen der Mann behindert war,
  - c) alleinlebenden behinderten Männern,
  - d) alleinlebenden behinderten Frauen,
- und wieviel dieser Anträge wurden genehmigt bei
- a) Ehepaaren, bei denen die Frau behindert war,
  - b) Ehepaaren, bei denen der Mann behindert war,
  - c) alleinlebenden behinderten Männern,
  - d) alleinlebenden behinderten Frauen?
50. Ist es aus Sicht der Bundesregierung rechtlich zulässig, das Pflegegeld für ein behindertes Kind als Einkommen der Mutter zu berechnen und demzufolge eine Minderung des Unterhalts der Mutter in Kauf zu nehmen?

#### **VI. Pflege, Assistenz und Gesundheitsversorgung**

Der Pflegebedarf bzw. der Assistenzbedarf behinderter Männer wird in erster Linie durch Ehefrauen, Töchter oder Mütter abgedeckt.

Frauen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen Pflege- bzw. Assistenzbedarf haben, sind wegen ihrer eingeschränkten Möglichkeiten, sich als Partnerin, Mutter oder im Beruf zu verwirklichen, viel häufiger gezwungen, den Pflegedienstleistungssektor oder stationäre Pflegeleistungen in Anspruch zu nehmen. Sie haben somit in der Regel keinen Einfluß darauf, wer die Pflege/Assistenz ausführt. Häufig werden für sog. einfache Pflegetätigkeiten, wie Waschen und Ankleiden, Zivildienstleistende eingesetzt. Oft wird Frauen zugemutet, sich auch im Intimbereich von Männern versorgen zu lassen. Dabei findet sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen nicht selten im Rahmen eines Pflegeverhältnisses statt. Weder das Heimgesetz noch die Pflegeversicherung gewähren jedoch das Recht auf Pflege/Assistenz durch eine gleichgeschlechtliche Person.

Die gesundheitliche Versorgung muß der Situation von Frauen mit Behinderungen gerecht werden und diese bei den medizinischen Angeboten berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei Selbsthilfeorganisationen und Betroffenenverbände.

51. Wie viele pflege- bzw. assistenzbedürftige Frauen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland, und wie viele Männer?
52. Wie viele Frauen nehmen für Pflege/Assistenz Sozial- bzw. staatliche Leistungen in Anspruch, und wie viele Männer?
53. Wie viele Frauen und, im Vergleich dazu, wie viele Männer leben in stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen in

- a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern,
  - d) den einzelnen Bundesländern?
54. Wieviel Prozent des Pflege- bzw. Betreuungspersonals sind in stationären Wohn- und (Kranken-)Pflegeeinrichtungen Zivildienstleistende, und wieviel Prozent sind es im ambulanten Pflegedienstleistungssektor?
55. Sieht die Bundesregierung in der Praxis der Leistungsträger, den Wunsch nach gleichgeschlechtlicher Pflege/Assistenz oft nur zu berücksichtigen, solange er nicht zu Mehrkosten führt, einen Verstoß gegen das grundgesetzlich geschützte Recht auf Menschenwürde?
- a) Falls nein, warum nicht?
  - b) Welche Möglichkeiten haben behinderte Frauen nach Ansicht der Bundesregierung, auch angesichts des Kostenvorbehalts, ihren Pflege- bzw. Assistenzbedarf mit Frauen zu organisieren?
56. Setzt sich die Bundesregierung für die gesetzliche Festschreibung eines Wahlrechts pflege/assistenzbedürftiger Menschen bezüglich des Geschlechts ihrer Pflegepersonen/Assistentinnen und Assistenten ein, zumal bei einem Überschuß der Pflegekassen von 8 Mrd. DM?
- Falls nein, warum nicht?
57. Welchen Handlungsbedarf löst die Tatsache bei der Bundesregierung aus, daß beim Pflegeaufwand das Rasieren des Mannes mit gesondertem Zeitaufwand berücksichtigt wird, nicht aber die Menstruation der Frau?
58. Welchen Stellenwert nimmt die gesundheitliche Versorgung von Frauen mit Behinderungen im Rahmen der Gesundheitspolitik insbesondere der frauenspezifischen Gesundheitspolitik ein?
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?
59. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Gesundheitsverhalten und Krankheitsempfinden von Frauen mit Behinderungen, und wie bewertet sie diese?
60. Welche Beratungsangebote und Selbsthilfeorganisationen im Bereich des Gesundheitswesens, die sich mit der gesundheitlichen Versorgung von Frauen mit Behinderungen beschäftigen, sind der Bundesregierung bekannt?
- Inwieweit werden diese von der Bundesregierung unterstützt?
61. Wie wirken sich die gesundheitspolitischen Gesetze der vergangenen Monate (z. B. Beitragsentlastungsgesetz, 1. und 2. NOG) auf die Situation von Frauen mit Behinderungen aus?
- Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen sind für Frauen mit Behinderungen durch die Erhöhungen der Zuzahlungen verbunden?

Welche Auswirkungen hat dies auf die gesundheitliche Versorgung von Frauen mit Behinderungen?

62. Wie wirken sich die gesetzlichen Änderungen bei den Vorsorgekuren und der medizinischen Rehabilitation auf Frauen mit Behinderungen aus?

Ist in den letzten Monaten ein Rückgang bei der Beantragung und bei der Bewilligung von Vorsorgekuren und medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen bei Frauen mit Behinderungen zu erkennen?

Sind der Bundesregierung spezielle Angebote bei Vorsorgekuren und medizinischen Rehabilitationen für Frauen mit Behinderungen bekannt?

Für welche Erkrankungen und Behinderungen werden diese angeboten, und wie viele Plätze sind in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden?

## VII. Sexuelle Gewalt

Wenn behinderte Frauen auch häufig als geschlechtslose Wesen wahrgenommen werden, schützt sie diese Sichtweise jedoch nicht vor sexueller Gewalt. Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, daß behinderte Mädchen und Frauen viermal häufiger sexuell ausgebeutet werden als nichtbehinderte.

Behinderte Frauen, insbesondere Mädchen, unterliegen vielfältigen Abhängigkeitsverhältnissen, die wiederum mangelnde Selbstwertgefühle hervorrufen. Die Täter – überwiegend männliche Familienangehörige oder Pfleger/Betreuer – nutzen diese ungleichen Machtverhältnisse und die scheinbare Wehrlosigkeit behinderter Mädchen und Frauen gezielt aus. Sie können sich dabei gleich mehrfach in Sicherheit wiegen:

- Die Wahrscheinlichkeit, daß behinderte Mädchen und Frauen Anzeige erstatten, ist aufgrund ihrer offensichtlichen und subtilen Abhängigkeiten und wegen kommunikativer und baulicher Barrieren äußerst gering.
- Wird doch ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, schenkt die Polizei bzw. das Gericht den behinderten Mädchen und Frauen häufig keinen Glauben.
- Kommt es zum Prozeß, fallen behinderte Frauen aus dem gesetzlichen Schutzbereich des § 179 StGB „Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger“ heraus, weil das Merkmal „Widerstandsunfähigkeit“ in der Rechtsprechung sehr eng ausgelegt wird.
- Falls es doch zu einer Verurteilung nach § 179 StGB kommt, wird die Vergewaltigung der widerstandsunfähigen Person mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr belegt (Vergewaltigung widerstandsfähiger Personen nach § 177 StGB: Mindeststrafmaß 2 Jahre). Unterstellt wird dabei, daß der Täter bei einer widerstandsunfähigen Person eine geringere kriminelle Energie aufwenden müssen als bei einer widerstandsfähigen.

Im Bereich der sexuellen Gewalt zeigen sich die gesellschaftliche Verachtung und die strafrechtliche Diskriminierung gegenüber

Mädchen und Frauen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen am deutlichsten.

63. Hat die Bundesregierung Kenntnis, in welchem Umfang Mädchen und Frauen mit körperlichen, geistigen und seelischen - Beeinträchtigungen sexuell mißbraucht werden?
64. Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht – zur realistischen Einschätzung des Ausmaßes sexueller Gewalt an Mädchen und Frauen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen eine eigenständige, umfassende, statistische Erhebung und Dokumentation in Auftrag zu geben – und dies unter maßgeblicher Beteiligung behinderter Frauen?
65. Wie gewährleistet nach Auffassung der Bundesregierung der neue Strafrechtsparagraf 177, daß eingeschränkt widerstandsunfähigen Personen strafrechtlicher Schutz bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung durch das neue Tatbestandsmerkmal des § 177 StGB – „Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“ – zuteil wird?
66. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß § 179 StGB, der die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung widerstandsunfähiger Personen mit einem geringeren Strafmaß belegt als die von widerstandsfähigen, einen Verstoß gegen die Menschenwürde und das Benachteiligungsverbot gemäß Artikel 3 Abs. 3 GG darstellt?
  - a) Falls nein, warum nicht?
  - b) Ist die Bundesregierung bereit – und wenn nein, warum nicht – eine Änderung der Formulierungen in § 179 StGB wie „Schwachsinn“ und „krankhafte seelische Störungen“ herbeizuführen, damit eine Herabwürdigung kranker Menschen durch diese Begriffe ausgeschlossen wird?
  - c) Ist die Bundesregierung zu einer Initiative der Neuregelung des Strafgesetzbuches dahin gehend bereit, den aus der Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller diskriminierenden Strafrahmen des § 179 StGB dem des § 177 anzupassen?
67. Sieht die Bundesregierung – angesichts der Tatsache, daß im Bereich der Rehabilitation psychisch und geistig Behinderter inzwischen teilstationäre Einrichtungen üblich sind – Handlungsbedarf, die Strafbarkeitslücke des § 174a StGB zu schließen, indem der Straftatbestand auf teilstationäre Einrichtungen, wie z. B. Werkstätten für Behinderte, ausgedehnt wird, und falls nein, warum nicht?
68. Sieht die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, daß immer häufiger externe Leistungserbringer von Einrichtungen, z. B. Mitarbeiter von Fahrdiensten oder Verwaltungspersonal als Täter benannt werden, die in der staatsanwaltlichen Praxis jedoch nicht als Betreuungs- oder Beaufsichtigungspersonen gelten – Handlungsbedarf, diese Personen in den Geltungs-

bereich des § 174 a StGB aufzunehmen, und falls nein, warum nicht?

69. Welche Maßnahmen zur Gewaltprävention sind nach Meinung der Bundesregierung geeignet, Abhängigkeiten und Isolation in Heimen und Institutionen zu reduzieren?
70. Wie bewertet die Bundesregierung im einzelnen die nachfolgend genannten Vorschläge behinderter Frauen, und ist sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß
- a) die Kostenträger von Einrichtungen für Behinderte gesetzlich verpflichtet werden, in Zusammenarbeit mit behinderten Expertinnen Auflagen zur Prävention und Bekämpfung von sexueller Gewalt zu erstellen und die Finanzierung der Einrichtungen an die Einhaltung dieser Auflagen zu binden,
  - b) sexuell ausgebeutete, behinderte Frauen und Mädchen ein Anrecht auf Unterbringung in Frauen- und Mädchenzweifluchten haben, vorrangig gegenüber einer Behinderteneinrichtung,
  - c) zur Vorbeugung gegen sexuelle Ausbeutung ein Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege/Assistenz festzuschreiben ist?
71. Welche Maßnahmen sind nach Meinung der Bundesregierung geeignet, das „mangelnde Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl“ behinderter Frauen („Dritter Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation“, Drucksache 12/7148 S. 84) zu erhöhen?
- a) Wie viele dieser Maßnahmen werden bereits durch die Bundesregierung finanziell gefördert?
  - b) Welche sind noch geplant?
72. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit von flächendeckenden Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen für behinderte Mädchen und Frauen?
73. Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht – diese Kurse zu fördern?
74. Wie viele Anti-Gewalt-Projekte nach dem Prinzip des „peer support“ (Angebote für behinderte Frauen von behinderten Frauen) unterstützt die Bundesregierung in
- a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern,
  - d) den einzelnen Bundesländern?
75. Wie viele Notruf-, Beratungsstellen und Zufluchtsorte für mißhandelte Frauen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in
- a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,



- c) den alten Bundesländern,
  - d) den einzelnen Bundesländern?
76. Wie viele solcher Einrichtungen sind für Rollstuhlbenutzerinnen zugänglich in
- a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern,
  - d) den einzelnen Bundesländern?
77. Wie viele solcher Einrichtungen haben ein Schreibtelefon in
- a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern,
  - d) den einzelnen Bundesländern?
78. Wie viele solcher Einrichtungen bieten adäquate Information und Beratung, z. B. in Blindenschrift, auf Kassetten, durch Gebärdendolmetscherinnen oder für geistig behinderte Mädchen und Frauen in
- a) der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) den neuen Bundesländern,
  - c) den alten Bundesländern?
  - d) den einzelnen Bundesländern?
79. Erkennt die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Unterstützungsangebote von Anti-Gewalt-Projekten auch blinden, gehörlosen, geistig- und mobilitätsbehinderten Mädchen und Frauen zugänglich zu machen, und ist sie bereit, die entstehenden Mehrkosten dafür zu übernehmen?

### **VIII. Gleichstellungspolitik und Netzwerke/Initiativen behinderter Mädchen und Frauen**

Frauen kämpfen um ihre Gleichstellung – behinderte Frauen darüber hinaus um ihre Wahrnehmung als Frau überhaupt. Da sie unzureichend im Blickpunkt der Behinderten- und Frauenpolitik stehen, haben sie sich u. a. selbst zum Thema gemacht. Sie empfinden ihre Situation trotz vielfältigster Diskriminierungen nicht als ausweglos und haben mit der Gründung von Projekten, Initiativen und Netzwerken den Kampf zur Verbesserung ihrer Lebenssituation aufgenommen.

80. Erachtet die Bundesregierung verbandsübergreifende Projekte, Initiativen und Netzwerke behinderter Mädchen und Frauen für notwendig – und falls nein, warum nicht?
81. Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht – das bundesweite Netzwerk behinderter Mädchen und Frauen, das sich im Sommer 1996 gegründet hat, finanziell zu unterstützen?
82. Ist die Bundesregierung bereit, die Interessenvertretungen behinderter Mädchen und Frauen als Expertinnen in eigener

Sache in grundsätzliche Entscheidungsprozesse, die ihre Lebenssituation betreffen, einzubeziehen?

- a) Falls nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, wie will die Bundesregierung dies gewährleisten?
  - c) Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht – im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Referat „Behinderte Frauen“ einzurichten und maßgeblich mit behinderten Frauen zu besetzen?
  - d) Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht – einen Beirat aus behinderten Frauen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu gründen, der die Ministerin berät?
83. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein – und wenn ja, wie – daß die Belange behinderter Mädchen und Frauen in bereits bestehenden bzw. noch zu schaffenden Frauen-Gleichstellungsgesetzen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden?
84. Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Lebenssituation behinderter Mädchen und Frauen in den Blickpunkt aller frauenpolitischen Maßnahmen zu rücken?
85. Ist die Bundesregierung bereit – und falls nein, warum nicht – die Mehrkosten von Frauenprojekten zu übernehmen, die ihre Angebote für alle – auch für blinde, gehörlose, geistig- und mobilitätsbehinderte Frauen – zugänglich machen?
86. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein – und wenn ja, wie –, daß bei der Erarbeitung künftiger Gesetzgebung im Bereich der Behindertenpolitik auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene die besondere Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und der Ausgleich ihrer Benachteiligungen berücksichtigt werden?

Bonn, den 3. Juni 1997

**Irmingard Schewe-Gerigk**  
**Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)**  
**Volker Beck (Köln)**  
**Marieluise Beck (Bremen)**  
**Matthias Berninger**  
**Annelie Buntenbach**  
**Amke Dietert-Scheuer**  
**Andrea Fischer (Berlin)**  
**Rita Grieshaber**  
**Antje Hermenau**

**Ulrike Höfken**  
**Monika Knoche**  
**Dr. Angelika Köster-LoBack**  
**Egbert Nitsch (Rendsburg)**  
**Simone Probst**  
**Dr. Jürgen Rochlitz**  
**Waltraud Schoppe**  
**Marina Steindor**  
**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln)**  
**und Fraktion**



